

Württembergischer Judo-Verband e.V.



Bezirksordnung

Stand: 22.05.2011

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil	3
1.	Das Gebiet des Bezirks	3
2.	Rechtliche Grundlage des Bezirks	3
3.	Entstehende Kosten.....	3
4.	Bezirksumlage	3
5.	Bezirksmeisterschaften mit Qualifikation	4
6.	Bezirkskoordinator (BK)	4
7.	Bezirksversammlung.....	4
8.	Strafmaßnahmen	5
9.	Schlussbestimmungen.....	6
B.	Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)	7

A. Allgemeiner Teil

Zur Vereinfachung wurde in dieser Bezirksordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Die jeweiligen Referate der in der Bezirksordnung aufgeführten Gremien bzw. Sportorganisation können jedoch sowohl von weiblichen als auch männlichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

1. Das Gebiet des Bezirks

- 1.1 Nach § 13 der Satzung des WJV ist das Handlungsgebiet des Verbands in Nord- und Südwürttemberg eingeteilt. Nordwürttemberg und Südwürttemberg umfassen wiederum jeweils zwei Bezirke.
- 1.2 Die Vereine sind auf der Homepage des WJV unter Vereine / Bezirke aufgelistet.

2. Rechtliche Grundlage des Bezirks

- 2.1 Grundlage des Handelns im Bezirk sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des WJV.

3. Entstehende Kosten

- Entstehende Kosten (Fahrgeld, Porto, usw.) werden über die Bezirkskasse abgerechnet (WJV-Spesenordnung).
- Anstatt Startgeld an die Ausrichter der Bezirksmeisterschaften zu entrichten, wird eine Bezirksumlage erhoben.
- Die Bezirkskasse obliegt dem Bezirk.
- Bei Auflösung der Bezirkskasse geht das Geld an die einzahlenden Mitglieder im Verhältnis zu den Einzahlungen zurück.

4. Bezirksumlage

- 4.1 Im Bezirk wird eine Umlage erhoben. Der interne Sportverkehr und die Bezirksversammlung wird von dieser Umlage bezahlt.
- 4.2 Die Bezirksumlageregelung ist als Anhang beigefügt.
- 4.3 Die Umlage ist bis Ende März zu bezahlen. Bei Nichtbezahlen der Bezirksumlage wird zweimal nachgemahnt (die erste Mahnung durch den Bezirkskoordinator, die Zweite durch die Geschäftsstelle des WJV). Danach wird der Verein für den Sportverkehr des WJV gesperrt.

5. Bezirksmeisterschaften mit Qualifikation

Bezirksmeisterschaften EM u10 m/w
Bezirksmeisterschaften EM u12 m/w
Bezirksmeisterschaften MMdV u10 m/w
Bezirksmeisterschaften MMdV u12 m/w

6. Bezirkskoordinator (BK)

- 6.1 Der BK ist Mitglied des Verbandsausschusses und des erweiterten Jugendvorstands. Der BK regelt im Bezirk die finanzielle Belange, die Veranstaltungsvergabe, die sportliche Leitungen sowie die Meldungen und den Versand der Wettkampflisten an den Referenten u10/12 und an die WJV-Geschäftsstelle.
- 6.2 Ausschreibungen und Vergabe von Bezirksmeisterschaften sind bis zum 15. November des Vorjahres dem Referenten zu melden.
- 6.3 Der BK muss jährlich vor Ende September eine Bezirksversammlung einberufen
- 6.4 Kontakte zu den Bezirksvereinen pflegen sowie Unstimmigkeiten schlichten und beseitigen. Der BK kann Aufgaben an weitere Personen delegieren und kommissarisch einsetzen.
- 6.5 Er hat für die ordnungsgemäße und fristgerechte Entrichtung der Bezirksumlage Sorge zu tragen. Weiter muss er die Vereine gegenüber dem Verband vertreten.

7. Bezirksversammlung

- 7.1 Einladungs- und Antragsfristen müssen laut der Satzung des WJV § 10 eingehalten werden.
- 7.2 Stimmberechtigt sind nur die Vertreter der Vereine (siehe Satzung WJV § 10.2 und Einteilung des WJV), der Bezirkskoordinator und sein gewählter Stellvertreter.
- 7.3 Verbandsausschuss-, Präsidiums-, Ehrenmitglieder und der Ehrenpräsident sind bei Anwesenheit extra zu begrüßen und haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 7.4 Die Bezirksversammlung wählt den Bezirkskoordinator, Bezirkskassenwart und einen Finanzprüfer.

Die Tagesordnung der Bezirksversammlung soll enthalten:

- Bericht des BK
- Bericht weiterer Bezirksfunktionäre
- Kassenbericht des Bezirkskassenwartes
- Bericht des/der Bezirksfinanzprüfer
- Entlastungen
- Wahlen
- Abstimmung über Anträge
- Terminvergaben
- Sonstiges
- Die Tagesordnung kann geändert werden.

8. Strafmaßnahmen

- Verstößt ein Mitglied oder dessen Einzelmitglied gegen Beschlüsse der Bezirksversammlung, so tritt sofort eine unbegrenzte Sperre ein, zusätzlich wird eine Strafe von 25,00 € fällig.
- Wenn der volle Betrag (Umlage plus Strafgebühr/Mahngebühr) auf das Bezirkskonto eingegangen ist, wird die Sperre aufgehoben.
- Die Sperre umfasst alle Aktivitäten des Vereins, innerhalb und außerhalb des Verbandes. Hierzu zählen auch Kämpfe, Prüfungen, Lehrgänge, Anträge und ähnliches.
- Kann ein Bankeinzug nicht durchgeführt werden (z. B.: Rückbelastung/Widerspruch), erfolgt eine Zahlungsaufforderung per e-Mail, in welcher der Verein aufgefordert wird, die Umlage mit dem festgelegten Unkostensatz für die Rückbelastung (z. Zt. 10,00 €) innerhalb von 21 Tagen zu überweisen.
- Ist der Zahlungseingang nicht erfolgt, tritt die obige Sperre ein und obige Strafe (z. Zt. 25,00 €) wird fällig.
- Im Rhythmus von 14 Tagen wird danach gemahnt (z. Zt. 10,00 €).
- Nach Eingang des vollen Betrages hebt der Bezirkskoordinator die Sperre sofort auf.
- Bei fehlender Meldung von Teilnehmern bis Meldeschluss, ist eine Strafgebühr in der WO festgelegt

9. Schlussbestimmungen

Die Bezirksordnung wurde am 22.05.2011 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Württembergischer Judoverband e.V.
Waiblingen den 22.05.2011



Präsident
Martin Bobert



Vizepräsident Leistungssport
Gerd Lamsfuß

B. Wichtigste Änderungen (Kurzfassung)

